



# German Motion Picture Fund

## Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Förderpolitische Zielsetzung und Grundsätze .....	2
§ 2	Gegenstand der Förderung .....	3
§ 3	Zuwendungsempfänger .....	3
§ 4	Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen .....	4
§ 5	Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für Filme .....	5
§ 6	Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für Serien .....	6
§ 7	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung .....	6
§ 8	Verfahren .....	8
§ 9	Veröffentlichung und Evaluation .....	11
§ 10	In-Kraft-Treten .....	11

### Anlagen

Anlage 1:	Eigenschaftstest für Filme und Serien .....	12
Anlage 2:	Eigenschaftstest für reine Animationsprojekte .....	14
Anlage 3:	Eigenschaftstest für Animationsfilme, die nach dem Europäischen Übereinkommen über Gemeinschaftsproduktionen von Kinofilmen hergestellt werden .....	16
Anlage 4:	Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung .....	17
Anlage 5:	Bestimmung der Herstellungskosten .....	18
Anlage 6:	Digitales Filmschaffen .....	21

## § 1 Förderpolitische Zielsetzung und Grundsätze

(1) Mit dem Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) sollen die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Filmstandorts Deutschland gestärkt werden. Es soll ein Beitrag zu Erhalt, Auslastung und Ausbau der audiovisuellen Infrastruktur in Deutschland und zur Förderung technisch-kreativer Dienstleistungen in der deutschen Filmwirtschaft geleistet werden, welche die Voraussetzungen für kreatives und kulturelles Schaffen im digitalen Zeitalter bilden. Unterstützt werden soll vor allem auch die weitere Digitalisierung des deutschen Filmschaffens, um innovatives, kreatives Arbeiten auf allen Stufen des Herstellungsprozesses und der Wertschöpfungskette der Filmproduktion zu fördern, international anerkannte Produktionsstandards durchzusetzen und die Realisierung international geplanter Stoffe unter Beteiligung der deutschen Filmwirtschaft sowie die Entstehung digitaler Inhalte als Hauptwachstumskräfte der digitalen Wirtschaft anzuregen. Zu diesen Zwecken kann die Herstellung von Filmen und Serien als Wirtschafts- und Kulturgut gefördert werden.

Die Förderung soll weiterhin dazu beitragen:

- die Attraktivität des Filmproduktionsstandorts Deutschland zu steigern,
- den Einsatz und die Fortentwicklung kreativer, innovativer Technologien und das digitale Filmschaffen in der Filmwirtschaft aus Deutschland auf jeder Stufe des Herstellungsprozesses zu unterstützen,
- die Produktionskapazitäten für technisch-kreative Dienstleistungen in Deutschland zu erhalten und zu stärken,
- einen Wissens- und Technologietransfer bei der Herstellung von Filmen und Serien zu unterstützen und
- Produzentinnen und Produzenten anzuregen, innovative Formate in Deutschland umzusetzen und ihnen dabei größtmöglichen kreativen und kulturellen Freiraum zu sichern.

(2) Das BMWi gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) für die Herstellung von international koproduzierten Kinofilmen und Serien. Die Fördermaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet und gilt für alle Anträge, die bis 31. Dezember 2018 gestellt werden. Die Ausgaben sollen im jeweiligen Haushaltsjahr aus Kap. 0902 Tit. 68606 UT4 des Bundeshaushalts finanziert werden.

(3) Bewilligungs- und Abwicklungsbehörde ist die Filmförderungsanstalt (FFA), Große Präsidentenstraße 9, 10178 Berlin. Sie unterliegt für diese Maßnahme der Fachaufsicht des BMWi. Im Übrigen bleibt die Rechtsaufsicht der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) über die FFA nach dem Filmförderungsgesetz (FFG) unberührt.

(4) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die FFA entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

(5) Zuwendungen erfolgen nach Art. 54 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

(6) Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

(7) Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

## § 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden die Herstellung international koproduzierter Kinofilme und die Herstellung von Serien.
- (2) Förderfähig sind international koproduzierte programmfüllende Kinofilme (Filme), bei denen sowohl der Antragsteller als auch der internationale Koproduktionspartner jeweils einen finanziellen Beitrag von mindestens 20 Prozent aufbringen. Bei Herstellungskosten über 35 Millionen Euro reicht ein finanzieller Beitrag des Antragstellers von mindestens sieben Millionen Euro aus.
- (3) Förderfähig sind programmfüllende Serien, unabhängig davon, ob sie für die lineare oder non-lineare Rezeption bestimmt sind. Eine Serie im Sinne dieser Richtlinie hat eine fortlaufende, fiktionale Handlung, welche in einer von vornherein festgelegten Anzahl von mindestens sechs fortlaufenden Episoden umgesetzt wird (Staffel). Es können ganze Staffeln oder einzelne Episoden einer Staffel gefördert werden.

## § 3 Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger ist bei Vorliegen sämtlicher Zuwendungsvoraussetzungen der Antragsteller.
- (2) Antragsberechtigt sind (Ko-)Produzenten von Filmen oder Serien im Sinne dieser Richtlinie (Projekte). Produzent ist, wer für die Herstellung des Projekts bis zur Lieferung der Nullkopie verantwortlich (bzw. im Falle einer Koproduktion mitverantwortlich) und in die Herstellung aktiv eingebunden ist. Eine rein finanzielle Beteiligung des (Ko-)Produzenten ist nicht ausreichend.
- (3) Nicht antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter.
- (4) Der Antragsteller muss grundsätzlich seinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben. Hat der Antragsteller seinen Wohn- oder Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, muss er eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben.
- (5) Wird der Film von der deutschen Tochtergesellschaft oder Niederlassung eines Produzenten mit Geschäftssitz außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums hergestellt, so sind sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen von der deutschen Tochtergesellschaft oder Niederlassung zu erfüllen. Der Antrag kann nur von der deutschen Tochtergesellschaft oder Niederlassung gestellt werden.
- (6) Ein Antrag kann nur von einem fachlich geeigneten Antragsteller gestellt werden. Dies ist gegeben, wenn der Antragsteller oder ein mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenes Unternehmen in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung mindestens einen programmfüllenden Kinofilm (Referenzfilm) in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hergestellt hat. Der Referenzfilm muss in deutschen Kinos ausgewertet worden sein. Handelt es sich bei dem Film um eine internationale Koproduktion mit einer Beteiligung eines Produzenten aus einem außereuropäischen Land, muss der Antragsteller den Referenzfilm allein oder als Koproduzent mit Mehrheitsbeteiligung hergestellt haben. Der Vorstand der FFA kann in Ausnahmefällen von der Voraussetzung einer Mehrheitsbeteiligung absehen, wenn die fachliche Eignung des Antragstellers außer Zweifel steht.
- (7) Bei einem Antrag auf Förderung einer Serie (Staffel oder Episode) gilt Abs. 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antragsteller einen Referenzfilm oder eine programmfüllende Serie, welche von einem Rundfunkveranstalter oder einer Video-on-Demand-Plattform abgenommen wurde, hergestellt haben muss.
- (8) Erfüllen bei einer Koproduktion mehrere Produzenten die Bewilligungsvoraussetzungen, kann der Antrag nur von einem Produzenten gestellt werden. Über diesen haben sich die an der Koproduktion beteiligten Produzenten zu einigen und gegenüber der FFA eine entsprechende gemeinsame Erklärung bei der Antragstellung abzugeben.

## § 4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

### § 4.1 Kumulierung mit anderen Fördermitteln

(1) Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013) – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

(2) Die Beihilfeintensität aller für ein Projekt gewährten Beihilfen ist grundsätzlich auf 50 Prozent der jeweiligen Gesamtherstellungskosten zu beschränken. Bei grenzüberschreitenden Projekten, die durch mehr als einen Mitgliedstaat der Europäischen Union finanziert werden und an denen Produzenten aus mehr als einem Mitgliedstaat beteiligt sind, kann die Beihilfeintensität bis zu 60 Prozent der jeweiligen Gesamtherstellungskosten betragen.

### § 4.2 Kein Verstoß gegen deutsche Gesetze

Der Inhalt des Projekts darf weder gegen das Grundgesetz oder in der Bundesrepublik Deutschland geltende Gesetze verstoßen, noch durch eine aufdringlich vergrößernde Darstellung sexueller oder gewalttätiger Handlungen oder auf andere Weise das sittliche oder religiöse Anstandsgefühl verletzen.

### § 4.3 Beginn der Dreh- oder Animationsarbeiten

Der Antragsteller muss den schriftlichen Antrag mit allen erforderlichen Inhalten vor Beginn der Arbeiten für das Projekt gestellt haben. Mit den Dreh- oder Animationsarbeiten darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Der Antragsteller kann bei der FFA einen Antrag auf vorzeitigen Drehbeginn oder Beginn der Animationsarbeiten stellen, über welchen die FFA nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

### § 4.4 Anreizeffekt

Im Antrag ist die Notwendigkeit der Zuwendung und der mit einer Förderung verbundene Anreizeffekt für den Film- und Wirtschaftsstandort darzustellen (insbesondere, dass das Projekt ohne die Förderung nicht in diesem Umfang in Deutschland durchgeführt werden würde).

### § 4.5 Eigenschaftstest

(1) Die Förderung setzt voraus, dass das Projekt mindestens 40 Punkte im Rahmen des Eigenschaftstests aus Anlage 1 erreicht.

(2) Bei reinen Animationsprojekten richtet sich der Eigenschaftstest nach Anlage 2 mit der Maßgabe, dass mindestens 28 Punkte im Rahmen des Eigenschaftstests erreicht werden müssen.

(3) Für internationale Koproduktionen, die nach dem Europäischen Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen hergestellt werden, gilt allein das in Anhang II des Europäischen Übereinkommens vorgesehene Punktesystem. Für international koproduzierte Animationsfilme, die nach dem Europäischen Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen hergestellt werden, gilt allein das in Anlage 3 dieser Richtlinie vorgesehene Punktesystem.

#### **§ 4.6 Archivierung**

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Bundesarchiv Filmarchiv eine technisch einwandfreie Kopie des geförderten Projektes in einem archivfähigen Zustand unentgeltlich zu übereignen, sofern dieser Verpflichtung nicht schon anderweitig nachgekommen wurde. Näheres regeln die Bestimmungen des Bundesarchivs.

#### **§ 4.7 Hinweispflichten**

Bei geförderten Projekten muss im nationalen und internationalen Vor- oder Abspann sowie auf allen Werbeträgern an gut wahrnehmbarer Stelle ein Hinweis auf die Förderung nach dieser Richtlinie eingeblendet bzw. abgebildet werden. Der Förderzusatz (Text und Logo) kann nach Erhalt des Zuwendungsbescheides auf der Internetseite der FFA heruntergeladen werden.

### **§ 5 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für Filme**

#### **§ 5.1 Vorführdauer**

Die Zuwendung wird für international koproduzierte programmfüllende Filme gewährt. Ein Film ist programmfüllend, wenn die Vorführdauer mindestens 79 Minuten, bei Kinderfilmen 59 Minuten umfasst.

#### **§ 5.2 Mindestherstellungskosten und Mindesthöhe der deutschen Herstellungskosten**

(1) Die Herstellungskosten müssen mindestens 25 Millionen Euro betragen. Es gelten die Grundsätze der sparsamen Wirtschaftsführung gemäß Anlage 4 dieser Richtlinie.

(2) Die deutschen Herstellungskosten müssen sich auf mindestens 40 Prozent der Herstellungskosten belaufen. Satz 1 gilt nicht, wenn die deutschen Herstellungskosten mindestens 13 Millionen Euro betragen.

#### **§ 5.3 Kinoauswertung in deutscher Sprache**

(1) Der Film muss kommerziell in deutschen Kinos ausgewertet werden. Die beabsichtigte Kinoauswertung muss der FFA spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung glaubhaft gemacht werden. Die tatsächliche Kinoauswertung in Deutschland muss innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Films nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand der FFA die Frist verlängern.

(2) Die Zuwendung wird nur für Filme gewährt, bei denen wenigstens eine Endfassung des Films, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache hergestellt wird. Für die Sprachfassung des Films ist eine für die Kinovorführung taugliche, deutsch Untertitelte Fassung ausreichend. Die deutsche Sprachfassung muss der FFA vor Auszahlung der letzten Rate der bewilligten Zuwendung und spätestens nach Ablauf der im Antrag angegebenen Projektlaufzeit vorgelegt werden.

(3) Zusätzlich muss der FFA zum Kinostart die barrierefreie Fassung des Films vorliegen. Die barrierefreie Fassung ist die Endfassung in einer Version mit deutscher Audiodeskription und mit deutschen Untertiteln für Hörgeschädigte. Auf Antrag kann der Vorstand der FFA ausnahmsweise von dem Erfordernis einer barrierefreien Fassung absehen.

#### **§ 5.4 Sperrfristen**

Für die Auswertung nach dieser Richtlinie geförderter Filme gelten die in § 20 FFG geregelten Sperrfristenregelungen mit der Maßgabe, dass in den Fällen des § 20 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 7 FFG der Vorstand der FFA entscheidet.

## **§ 6 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für Serien**

### **§ 6.1 Vorführdauer, Beteiligung deutscher Rundfunkveranstalter**

(1) Die Zuwendung wird für programmfüllende Serien gewährt. Eine Serie ist programmfüllend, wenn die Spieldauer mindestens 40 Minuten pro Episode umfasst.

(2) Die Zuwendung wird nur für Serien gewährt, an deren Finanzierung deutsche Rundfunkveranstalter selbst oder durch mit ihnen gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen bei Antragstellung mit maximal 60 Prozent beteiligt sind. Wird die Serie nicht in deutscher Sprache gedreht, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass deutsche Rundfunkveranstalter mit maximal 70 Prozent an der Finanzierung beteiligt sein dürfen.

(3) Auf Antrag kann die FFA in begründeten Fällen Ausnahmen von Abs. 2 zulassen. Dabei wird sie unter anderem berücksichtigen, ob und inwiefern die Herstellung der Serie durch den Verkauf ausländischer Auswertungsrechte finanziert und/oder refinanziert werden kann.

### **§ 6.2 Mindestherstellungskosten und Mindesthöhe der deutschen Herstellungskosten**

(1) Die Herstellungskosten müssen mindestens 1,2 Millionen Euro pro Episode betragen. Es gelten die Grundsätze der sparsamen Wirtschaftsführung gemäß Anlage 4 dieser Richtlinie.

(2) Die deutschen Herstellungskosten müssen sich auf mindestens 40 Prozent der Herstellungskosten belaufen. Satz 1 gilt nicht, wenn die deutschen Herstellungskosten mindestens zehn Millionen Euro betragen.

### **§ 6.3 Auswertung**

(1) Die Serie muss im deutschen Fernsehen oder auf aus Deutschland zugänglichen Video-on-Demand-Plattformen ausgewertet werden. Die beabsichtigte Auswertung muss der FFA spätestens im Zeitpunkt der Antragstellung glaubhaft gemacht werden. Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung muss die tatsächliche Auswertung bzw. Programmierung im deutschen Fernsehen oder auf aus Deutschland zugänglichen Video-on-Demand-Plattformen nachgewiesen werden.

(2) Die Zuwendung wird nur für Serien gewährt, bei denen wenigstens eine Endfassung der Serie, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache hergestellt wird. Eine deutsch untertitelte Fassung ist ausreichend. Die deutsche Sprachfassung muss der FFA vor Auszahlung der letzten Rate der bewilligten Zuwendung, spätestens bis zur Abnahme durch den Auswerter vorgelegt werden.

(3) Zusätzlich muss der FFA zum Sendestart in Deutschland die barrierefreie Fassung der geförderten Serie nachgewiesen werden. Die barrierefreie Fassung ist die Endfassung in einer Version mit deutscher Audiodeskription und mit deutschen Untertiteln für Hörgeschädigte. Auf Antrag kann der Vorstand der FFA in begründeten Ausnahmefällen von dem Erfordernis einer barrierefreien Fassung absehen.

## **§ 7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **§ 7.1 Art der Zuwendung**

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt.

## § 7.2 Bezugspunkt der Zuwendung

(1) Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach den zuwendungsfähigen deutschen Herstellungskosten.

(2) Herstellungskosten im Sinne dieser Richtlinie sind alle Kosten gemäß Anlage 5 dieser Richtlinie.

(3) Deutsche Herstellungskosten sind Herstellungskosten, die auf von Unternehmen bzw. deren Angestellten und freien Mitarbeitern sowie von Selbständigen in Deutschland erbrachte filmnahe Lieferungen oder Leistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entfallen:

### 1. Personengebundene Leistungen

Löhne, Gehälter, Gagen und Honorare werden als deutsche Herstellungskosten anerkannt, wenn und soweit sie in Deutschland Gegenstand der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht sind. Die im Rahmen der Produktion des Films Beschäftigten sind in einer branchenüblichen Stab- und Besetzungsliste unter Angabe des steuerlich relevanten Wohn- und Geschäftssitzes anzugeben.

### 2. Unternehmensgebundene Leistungen

Leistungen von Unternehmen werden nur dann als deutsche Herstellungskosten anerkannt, wenn

- das die Leistung erbringende Unternehmen nachweislich seinen Geschäftssitz oder die Niederlassung in Deutschland hat und dort in das Handelsregister eingetragen ist bzw. eine Gewerbeanmeldung vorliegt und
- das die Leistung erbringende Unternehmen oder die Niederlassung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung mindestens einen fest angestellten Mitarbeiter mit Arbeitsort in Deutschland beschäftigt und
- die detaillierte Rechnungslegung der Leistung über das Unternehmen oder die Niederlassung erfolgt und
- die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich vollständig in Deutschland erstellt oder erbracht oder das dabei verwendete Material tatsächlich vollständig in Deutschland bezogen wird und die zur Erbringung der Leistung notwendige technische Ausstattung tatsächlich in Deutschland eingesetzt wird. Für mobile filmtechnische Ausrüstung (z.B. Kamera-, Licht-, Tonausrüstung) gilt, dass diese aus Deutschland bezogen (d.h. gekauft, geleast oder gemietet) werden muss.

(4) Nicht zuwendungsfähig sind:

- Vorkosten (gemäß Anlage 5 Ziffer 7)
- Kosten für Stoffrechte und Rechte an anderen vorbestehenden Werken (inklusive vorbestehender Musik). Ausgenommen sind Honorare für das dem Film zugrunde liegende Drehbuch bis zu einer Höhe von drei Prozent der deutschen Herstellungskosten, jedoch höchstens bis zu einer Höhe von 150.000 Euro, sowie bei Dokumentarfilmen Archivmaterial bis zu einer Höhe von 30 Prozent der deutschen Herstellungskosten
- Rechtsberatungskosten
- Versicherungen
- Finanzierungskosten
- Reise- und Transportkosten für Schauspieler
- Handlungskosten (gemäß Anlage 5, tabellarische Übersicht C)
- Schauspielergagen, soweit sie 15 Prozent der deutschen Herstellungskosten übersteigen

- Überschreitungsreserve, soweit sie nicht bei der Schlusskostenabrechnung zugunsten zuwendungsfähiger Lieferungen und Leistungen aufgelöst werden kann
- Rück- und Beistellungen
- Kosten für Dreharbeiten im Ausland

### § 7.3 Film: Umfang und Höhe der Zuwendungen

(1) Die Zuwendung beträgt grundsätzlich 10 Prozent der zuwendungsfähigen deutschen Herstellungskosten.

(2) Wird für den Film über alle Phasen des gesamten Herstellungsprozesses betrachtet in Deutschland mindestens eine Million Euro für digitales Filmschaffen im Sinne der Anlage 6 aufgewendet, kann auf Antrag eine Zuwendung in Höhe von bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen deutschen Herstellungskosten gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die FFA nach pflichtgemäßem Ermessen in Abstimmung mit dem BMWi.

(3) Die Zuwendung nach Abs. 1 und 2 beträgt höchstens 2,5 Millionen Euro pro Film.

(4) Eine nachträgliche Überschreitung der bei Antragstellung angegebenen und anerkannten Herstellungskosten wird nicht berücksichtigt.

### § 7.4 Serien: Umfang und Höhe der Zuwendungen

(1) Die Zuwendung beträgt 20 Prozent der zuwendungsfähigen deutschen Herstellungskosten, höchstens jedoch 2,5 Millionen Euro pro Staffel, unabhängig davon, ob einzelne Episoden einer Staffel gefördert werden oder die ganze Staffel gefördert wird.

(2) In Ausnahmefällen kann auf Antrag von der Begrenzung der Zuwendung auf 2,5 Millionen Euro abgewichen und eine Zuwendung von bis zu vier Millionen Euro gewährt werden, wenn die deutschen Herstellungskosten mindestens 20 Millionen Euro betragen und, über alle Phasen des gesamten Herstellungsprozesses betrachtet, mindestens eine Million Euro für digitales Filmschaffen im Sinne der Anlage 6 aufgewendet wird. Über den Antrag entscheidet die FFA nach pflichtgemäßem Ermessen in Abstimmung mit dem BMWi.

(3) Eine nachträgliche Überschreitung der bei Antragstellung angegebenen und anerkannten Herstellungskosten wird nicht berücksichtigt.

## § 8 Verfahren

### § 8.1 Antrag

(1) Der schriftliche Antrag mit allen Anlagen ist an die FFA zu richten. Der Antrag kann per Post/Kurier oder persönlich eingereicht werden.

(2) Der Antrag muss in der Regel mindestens sechs Wochen vor Drehbeginn eingereicht werden.

(3) Die Zuwendung kann erst bewilligt werden, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass die Herstellungskosten des Projekts bereits zu 75 Prozent finanziert sind.

(4) Der Antrag muss alle Angaben und Unterlagen enthalten, welche von der FFA angefordert werden. Die genauen Anforderungen finden sich in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Richtlinie. Soweit der Nachweis der



Bewilligungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Antragsstellung nicht möglich ist, reicht es aus, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen glaubhaft gemacht werden. § 294 ZPO gilt entsprechend. In jedem Fall muss der Nachweis bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung, im Falle von Ratenzahlung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der zweiten Rate, erfolgen. Soweit Unterlagen nicht in deutscher Originalfassung vorliegen, kann vom Antragsteller die Vorlage einer Übersetzung durch einen allgemein vereidigten Übersetzer oder eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte in deutscher Sprache verlangt werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen ist vom Antragsteller zu bestätigen.

(5) Die FFA bearbeitet die Anträge in der Reihenfolge ihres Posteingangs nach dem im Eingangsstempel angegebenen Eingangstag. Anträge, die denselben Eingangsstempel tragen, gelten als gleichzeitig eingegangen.

(6) Ist der Antrag unvollständig oder nicht hinreichend nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht, setzt die FFA dem Antragsteller eine Frist zur Vervollständigung seines Antrags. Wird der Antrag nicht innerhalb der gesetzten Frist vervollständigt, ist er von der FFA zurückzuweisen. Für ein Projekt kann maximal zweimal ein Antrag gestellt werden.

(7) Alle Antragsunterlagen werden im Zeitpunkt des Eingangs Eigentum der FFA.

## **§ 8.2 Bewilligung**

(1) Die Zuwendung wird durch Bescheid bewilligt. Maßgeblich für die Reihenfolge der Bewilligung von Zuwendungen ist der Tag, an dem der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegt. Mehrere an einem Tag vollständig vorliegende Anträge werden als gleichzeitig eingegangene Anträge behandelt.

(2) Stehen für einen Antrag, der die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt, keine ausreichenden Haushaltsmittel mehr zur Verfügung, kann ein Teilbetrag bewilligt werden. Stehen für gleichzeitig eingegangene Anträge, die die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen, keine ausreichenden Haushaltsmittel mehr zur Verfügung, um jeden dieser Anträge in voller Höhe zu bescheiden, kann für jeden Antrag eine Zuwendung mit einem reduzierten Prozentsatz der zuwendungsfähigen deutschen Herstellungskosten nach § 4.2 Abs. 3 bewilligt werden; die Höhe des Prozentsatzes richtet sich nach der Höhe der verfügbaren Mittel, der Anzahl der gleichzeitig zu bewilligenden Anträge und (bei Filmen) den nach § 7.3 Abs. 1 und 2 anwendbaren Prozentsätzen.

(3) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

(4) Der Zuwendungsbescheid steht unter folgenden auflösenden Bedingungen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz):

(a) Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides nachgewiesen werden. Die Frist kann auf Antrag einmalig um einen Monat verlängert werden. Der Antrag muss begründet werden.

(b) Innerhalb von vier Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides muss mit den Dreh- bzw. Animationsarbeiten begonnen werden. Die FFA kann einem Antrag auf Verschiebung des Beginns der Dreh- oder Animationsarbeiten einmalig stattgeben.

(c) Das Projekt muss innerhalb der im Antrag angegebenen Projektlaufzeit fertiggestellt werden. Die FFA kann einem Antrag auf Verlängerung der Projektlaufzeit einmalig stattgeben.

(5) Die FFA kann die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen durch die Aufnahme von weiteren Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid sicherstellen.

(6) Über Widersprüche entscheidet der Vorstand der FFA.

### § 8.3 Anforderung und Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Zuwendung an den Antragsteller erfolgt grundsätzlich nach Fertigstellung des Projekts, Schlusskostenprüfung und Nachweis der Bewilligungsvoraussetzungen. Der Nachweis der tatsächlich durchgeführten Kinoauswertung oder der Auswertung im deutschen Fernsehen oder auf einer von Deutschland aus abrufbaren Video-on-Demand Plattform kann auch nach der Auszahlung erbracht werden.

(2) In Ausnahmefällen kann auf Antrag eine ratenweise Auszahlung nach Produktionsfortschritt erfolgen; in diesem Fall werden 40 Prozent der Zuwendung bei Drehbeginn und geschlossener Finanzierung, 40 Prozent bei Fertigstellung des Rohschnitts und 20 Prozent der Zuwendung nach Prüfung des Schlusskostenstandes ausgezahlt. Bei Serien gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Rohschnitt bei mindestens 50 Prozent der Staffel fertiggestellt sein muss. Bei Zuwendungen von über zwei Millionen Euro muss für eine ratenweise Auszahlung zudem eine Fertigstellungsversicherung oder Bürgschaft in Höhe des auszahlenden Betrages vorgelegt werden. Eine Bürgschaft nach § 31 FFG ist ausgeschlossen. Eine ratenweise Auszahlung darf nur gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass die ausgezahlten Mittel alsbald, spätestens jedoch innerhalb der nächsten sechs Wochen, verwendet werden. Der Antragsteller hat bei Beantragung der Ratenzahlung nachzuweisen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

(3) Die Prüfung der Mittelverwendung und die Prüfung des Schlusskostenstandes erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer im Auftrag der FFA. Die Kosten trägt der Antragsteller.

(4) Die Auszahlung ist zu versagen,

(a) wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist oder

(b) wenn der Antragsteller die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt hat.

(5) Der Anspruch auf Auszahlung ist nur zum Zwecke der Zwischenfinanzierung an Banken oder sonstige Kreditinstitute abtretbar oder verpfändbar.

### § 8.4 Verwendungsnachweisverfahren

(1) Die FFA ist für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Mittel zuständig.

(2) Für die Rückzahlung der Zuwendung haften bei Koproduktionen die Koproduzenten gesamtschuldnerisch im Sinne der §§ 421 f. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

### § 8.5 Zu beachtende Vorschriften

(1) Die in den Antragsvordrucken aufgelisteten Angaben und die Angaben in den Verwendungsnachweisen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz.

(2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

(3) Hinsichtlich der Auskunftspflichten gilt für den Antragsteller § 70 FFG entsprechend.

## § 9 Veröffentlichung und Evaluation

(1) Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wird jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro veröffentlicht werden, vgl. Artikel 9 AGVO.

(2) Die FFA und das BMWi sind darüber hinaus berechtigt, über die geförderten Projekte folgende Angaben bekannt zu geben:

(a) Titel des Projekts,

(b) Name des Zuwendungsempfängers und gegebenenfalls Name des Koproduzenten,

(c) Jahr der Bewilligung und

(d) Höhe der Zuwendung.

(3) Die Einhaltung der mit der Fördermaßnahme verfolgten Zielsetzung wird regelmäßig evaluiert. Dazu ist es erforderlich, dass der Antragsteller der FFA auf Anfrage die für eine Evaluierung des Projekts erforderlichen Daten erhebt und diese sowie sonstige notwendige Angaben der FFA zeitnah zur Verfügung stellt. Die FFA kann die Vorlage dieser Angaben als Voraussetzung für die Erteilung des Zuwendungsbescheides oder für die Auszahlung der Zuwendung festsetzen.

(4) Die Zuwendungsempfänger haben den Institutionen projektbezogene Informationen, auch über den üblichen Inhalt eines Zwischen- und Verwendungsnachweises hinaus, sowie unternehmensbezogene Angaben, die bei der Antragstellung relevant waren oder allgemeiner Art sind und im Konzept für eine Erfolgskontrolle enthalten sind, zur Verfügung zu stellen.

(5) Erhaltende Förderungen können im Einzelfall gemäß Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

## § 10 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 3. Dezember 2015 in Kraft und gilt für alle Anträge, die bis 31. Dezember 2018 gestellt werden.

Berlin, den 1. Dezember 2015

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag  
Frank Fischer

## Anlage 1: Eigenschaftstest für Filme und Serien

Insgesamt muss das Projekt mindestens 40 Punkte erreichen. Aus jeder der drei Kategorien „Kreativer Inhalt“, „Kreative Talente aus Deutschland, der EU oder dem EWR“ und „Herstellung“ müssen jeweils mindestens drei Kriterien und jeweils mindestens sieben Punkte erfüllt sein. Es werden nur volle Punkte vergeben.

Die Angaben „aus Deutschland, der EU oder dem EWR“ beziehen sich auf die Staatsangehörigkeit der natürlichen Person oder ihren Wohnsitz<sup>1</sup> und Lebensmittelpunkt in Deutschland, der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Kategorie „Kreativer Inhalt“	Maximalpunkte
Die Mehrheit der Szenen (fiktiver Inhalt/Stoff) spielt in Deutschland oder deutschsprachigen Gebieten	4
Die Mehrheit der Szenen (fiktiver Inhalt/Stoff) spielt in einem anderem EU- oder EWR-Staat	3
Das Projekt hat einen Bezug zu Themen von aktueller gesellschaftlicher oder politischer Relevanz	3
Das Projekt hat einen thematischen Bezug zur deutschen/europäischen Geschichte/Politik	3
Das Projekt verwendet deutsche Motive <sup>2</sup>	3
Das Projekt verwendet andere (wenn es keine deutschen Motive gibt) europäischen Motive <sup>3</sup>	3
Eine Hauptperson der Stoffvorlage ist/war Deutsch <sup>4</sup> oder aus einem anderen EU- oder EWR-Staat	3
Es werden deutsche oder europäische Drehorte <sup>5</sup> verwendet	2
Die Handlung/Stoffvorlage beruht auf einer Literaturvorlage, einem Computerspiel, einem Theaterstück, einer Oper, einem Comic	3
Endversion in deutscher Sprache/deutsch untertitelt	3
Die Handlung/Stoffvorlage ist deutsch <sup>6</sup> oder aus einem anderen EU- oder EWR-Staat	2
<b>Insgesamt</b>	<b>32</b>

Kategorie „Kreative Talente aus Deutschland, der EU oder dem EWR“	Maximalpunkte
Hauptdarsteller: Ein Hauptdarsteller (2 Punkte) oder mindestens zwei Hauptdarsteller (4 Punkte)	4
Nebendarsteller: Ein Nebendarsteller (1 Punkt) oder mindestens zwei Nebendarsteller (2 Punkte)	2
Regisseur	2



- 1 Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.
- 2 Deutsche Motive können Deutschland typischerweise und eindeutig zugeordnet werden, egal wo sie gedreht werden (Reichstag, Frankfurter Römer etc.). Motiv ist der beschriebene Ort der Handlung, um die Phantasie in eine bestimmte Bahn zu lenken.
- 3 Europäische Motive können einem EU- oder EWR-Staat typischerweise und eindeutig zugeordnet werden, egal wo sie gedreht werden. Motiv ist der beschriebene Ort der Handlung, um die Phantasie in eine bestimmte Bahn zu lenken.
- 4 Die Hauptperson ist deutsch im Sinne des Eigenschaftstests, wenn sie nach der Handlung die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder mutmaßlich besitzt oder (mutmaßlich) ständig in Deutschland lebt.
- 5 Drehorte sind tatsächlich gedrehte Schauplätze; ein Studio ist kein Drehort im Sinn dieser Vorschrift. Im Unterschied zum Motiv ist der Drehort der Ort, wo die Umsetzung der Phantasie zu einem filmischen Werk stattfindet.
- 6 Die Handlung/Stoffvorlage ist deutsch, wenn sie von einem deutschsprachigen Autor oder von einem ständig in Deutschland lebenden Autor stammt oder sich inhaltlich mit für Deutschland relevanten Themen auseinandersetzt.

Drehbuchautor	2
Produzent/Koproduzent (natürliche Person)	2
Kameramann	1
Digital Image Technician (DIT)	1
Komponist	1
Kostümbildner	1
Lead Animation Artist	1
Maskenbildner/Make-up Artist	1
Lead FX Artist	1
VFX Supervisor/Producer	2
Post Production Supervisor	2
Schnitt/Cutter	1
Farbkorrektur/Colour Grading	1
Tonbearbeitung/Sound Designer	1
Herstellungsleiter/Line Producer	1
Szenenbildner(analog und digital)	1
Artdirector/Lead Shading Artist/Texturing Artist	1
Synchronsprecher (je ein Punkt für die ersten drei Hauptrollen)	3
<b>Insgesamt</b>	<b>32</b>

<b>Kategorie „Herstellung“</b>	<b>Maximalpunkte</b>
Entwicklung und/oder Einsatz innovativer Technologien, die bislang noch nicht/kaum in der Filmbranche genutzt wurden	5
Studioaufnahmen in Deutschland	3
Außenaufnahmen in Deutschland	3
VFX-Ausgaben in Deutschland verausgabt	4
SFX-Ausgaben in Deutschland verausgabt	3
Musikaufnahmen in Deutschland	2
Tonbearbeitung in Deutschland	3
Bildbearbeitung (ohne VFX) in Deutschland	2
Drehbegleitende Postproduktion in Deutschland	3
Endbearbeitung in Deutschland	2
Kopierwerksarbeiten bis zur Nullkopie in Deutschland	2
<b>Insgesamt</b>	<b>32</b>

<b>Total</b>	<b>96</b>
--------------	-----------

## Anlage 2: Eigenschaftstest für reine Animationsprojekte

Insgesamt muss das Projekt mindestens 28 Punkte erreichen. Aus der Kategorie „Kultureller Inhalt“ müssen mindestens zwei Kriterien, aus der Kategorie „Kreative Talente aus Deutschland, der EU oder dem EWR“ und aus der Kategorie „Herstellung“ müssen jeweils mindestens vier Kriterien erfüllt sein. Es werden nur volle Punkte vergeben.

Die Angaben „aus Deutschland, der EU oder dem EWR“ beziehen sich auf die Staatsangehörigkeit der natürlichen Person oder ihren Wohnsitz<sup>7</sup> und Lebensmittelpunkt in Deutschland, der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Kategorie „Kreativer Inhalt“	Maximalpunkte
Das Projekt ist inhaltlich für Kinder/Jugendliche gedacht und geeignet	4
Das Projekt hat einen Bezug zu Themen von aktueller gesellschaftlicher oder politischer Relevanz	3
Das Projekt hat einen thematischen Bezug zur deutschen/europäischen Geschichte/Politik	3
Das Projekt verwendet deutsche <sup>8</sup> oder europäische <sup>9</sup> Motive	2
Eine Hauptperson der Stoffvorlage ist/war Deutsch <sup>10</sup> oder aus einem weiteren EU- oder EWR-Staat	2
Die Handlung/Stoffvorlage beruht auf einer Literaturvorlage, einem Computerspiel, einem Theaterstück, einer Oper, einem Comic	3
Endversion in deutscher Sprache	2
Die Handlung/Stoffvorlage ist deutsch <sup>11</sup> oder aus einem Anderen EU- oder EWR-Staat	2
<b>Insgesamt</b>	<b>21</b>

Kategorie „Kreative Talente aus Deutschland, der EU oder dem EWR“	Maximalpunkte
Regisseur	2
Drehbuchautor	2
Produzent/Koproduzent (natürliche Person)	2
Lead Storyboard Artist	2
Art Director	2
VFX Supervisor	2
Animation Supervisor	2
Character Designer	1
Ausstattung/Concept Artist	1
Szenenbild/Set Designer	1



- 7 Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.
- 8 Deutsche Motive können Deutschland typischerweise und eindeutig zugeordnet werden, egal wo sie gedreht werden (Reichstag, Frankfurter Römer etc.). Motiv ist der beschriebene Ort der Handlung, um die Phantasie in eine bestimmte Bahn zu lenken.
- 9 Europäische Motive können einem EU- oder EWR-Staat typischerweise und eindeutig zugeordnet werden, egal wo sie gedreht werden. Motiv ist der beschriebene Ort der Handlung, um die Phantasie in eine bestimmte Bahn zu lenken.
- 10 Die Hauptperson ist deutsch im Sinne des Eigenschaftstests, wenn sie nach der Handlung die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder mutmaßlich besitzt oder (mutmaßlich) ständig in Deutschland lebt.
- 11 Die Handlung/Stoffvorlage ist deutsch, wenn sie von einem deutschsprachigen Autor oder von einem ständig in Deutschland lebenden Autor stammt oder sich inhaltlich mit für Deutschland relevanten Themen auseinandersetzt.

Komponist	1
Musik-Ausführung/Künstler/Band	1
Schnitt/Cutter	1
Tonbearbeitung/Sound Designer	1
Herstellungsleiter/Line Producer	1
Synchronsprecher (je ein Punkt für die ersten vier Hauptrollen)	4
<b>Insgesamt</b>	<b>26</b>

<b>Kategorie „Herstellung“</b>	<b>Maximalpunkte</b>
Entwicklung und/oder Einsatz innovativer Technologien, die bislang noch nicht/kaum in der Filmbranche genutzt wurden	4
Storyboard aus Deutschland	2
Modelling und Texturing in Deutschland	2
Szenenbild und Rigging in Deutschland	2
Beleuchtung/Lichtsetup in Deutschland	1
Animation inklusive Bewegungserfassung (motion capture) in Deutschland	2
Berechnung/Rendering in Deutschland	2
Schnitt in Deutschland (je ein Punkt für Bild und Ton)	1
Musikaufnahmen in Deutschland	1
Sprach-/Tonbearbeitung in Deutschland	2
Postproduktion in Deutschland	2
<b>Insgesamt</b>	<b>21</b>

<b>Total</b>	<b>68</b>
--------------	-----------

### Anlage 3: Eigenschaftstest für Animationsfilme, die nach dem Europäischen Übereinkommen über Gemeinschaftsproduktionen von Kinofilmen hergestellt werden

Der Animationsfilm muss nach dem Europäischen Übereinkommen produziert werden und im nachstehenden Verzeichnis wenigstens 14 Punkte erreichen. Die Angaben „aus Deutschland, der EU oder dem EWR“ beziehen sich auf die Staatsangehörigkeit der natürlichen Person oder ihren Wohnsitz<sup>12</sup> und Lebensmittelpunkt in Deutschland, der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Kategorie „Kreative Talente aus Deutschland, der EU oder dem EWR“	Maximalpunkte
Verantwortlicher Konzeption	1
Drehbuch	2
Character Designer	2
Komponist	1
Regisseur	2
Verantwortlicher Storyboard	2
Production Designer	1
Background Supervisor	1
Layouter	2
<b>Insgesamt</b>	<b>14</b>

Kategorie „Herstellung in Deutschland, der EU oder dem EWR“	Maximalpunkte
50 % der Ausgaben für Animationsarbeiten	2
50 % Colouring	2
100 % Compositing	1
100 % Editing	1
100 % Sound	1
<b>Insgesamt</b>	<b>7</b>

<b>Total</b>	<b>21</b>
--------------	-----------

<sup>12</sup> Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.



## **Anlage 4: Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung**

### **1. Reisekosten**

Im Rahmen der „Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung“ dürfen die Spesensätze für Reisekosten nicht über tarifvertraglichen oder steuerrechtlichen Regelungen liegen. Begründete Ausnahmen bei Spitzenkräften sind zulässig.

### **2. Rabatte, Skonti, Boni, Materialveräußerungen**

Rabatte und Skonti sind von den jeweiligen Kostenpositionen der Schlusskostenrechnung abzuziehen. Skonti, die durch außerhalb des Projekts stehende zusätzliche Eigenleistungen des Produzenten erreicht worden sind, brauchen bei den jeweiligen Kostenpositionen nicht abgezogen zu werden.

Erträge aus der Veräußerung von Gegenständen (Sachen und Rechte), die in den Produktionskosten enthalten sind, sind produktionskostenmindernd anzusetzen.

### **3. Produzentenhonorar, Sonderregelungen für eigene Leistungen des Produzenten sowie für Mehrfachbetätigung**

Das Produzentenhonorar kann bis zu 2,5 Prozent der Herstellungskosten (ohne vorherigen Ansatz der Gage), jedoch höchstens 125.000 Euro betragen. In besonders gelagerten, begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand der FFA Ausnahmen zulassen. Empfänger des Produzentenhonorars ist die natürliche Person, welcher die auf die Herstellung des Films bezogenen kreativen Aufgaben des Produzenten obliegen.

Erbringt der Produzent eigene sachliche Leistungen, so können diese Leistungen höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen bzw. Listenpreisen, soweit vorhanden, unter Reduzierung der Beträge um 25 Prozent angesetzt werden. Erbringt er sonstige personelle Eigenleistungen, so können diese Leistungen höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen bzw. Listenpreisen, soweit vorhanden, abzüglich der handelsüblichen Rabatte angesetzt werden.

Sind der Produzent oder der Koproduzent bzw. der Inhaber, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der Regisseur identisch, beträgt die Gage für Regie höchstens vier Prozent der Herstellungskosten (ohne vorherigen Ansatz der Gage).

Sind der Produzent oder der Koproduzent bzw. der Inhaber, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der Herstellungsleiter identisch, beträgt die Gage für die Herstellungsleitung höchstens 2,7 Prozent der Herstellungskosten (ohne vorherigen Ansatz der Gage).

Bei sonstiger Mehrfachbetätigung des Produzenten innerhalb des Herstellungsprozesses eines Projektes sind Reduzierungen der Gagensätze in Höhe von 20 Prozent vorzunehmen.

## Anlage 5: Bestimmung der Herstellungskosten

Zu den Herstellungskosten eines Projekts gehören die in der nachfolgenden Übersicht A aufgeführten Kostenarten. Bei den Herstellungskosten bleibt die Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer) außer Ansatz (Nettoprinzip).

### 1. Übersicht A, Herstellungskosten:

1. Vorkosten der Produktion (vgl. Ziffer 7)
2. Rechte und Manuskript
3. Gagen
  - Produktionsstab
  - Regiestab
  - Ausstattungsstab
  - Sonstiger Stab
  - Darsteller
  - Musiker
  - Zusatzkosten Gagen
4. Atelier
5. Ausstattung und Technik
6. Reise- und Transportkosten
7. Filmmaterial und Bearbeitung
8. Endfertigung
9. Versicherungen
10. Allgemeine projektbezogene Kosten (vgl. unten tabellarische Übersicht B, Ziffer 2)
11. Handlungskosten (vgl. Ziffer 3)
12. Überschreitungsreserve (vgl. Ziffer 6)
13. Finanzierungskosten (vgl. Ziffer 5)
14. Treuhandgebühr
15. Rechtsberatung
16. Zusätzliche Kosten für die Herstellung der deutschen Fassung des Projekts (einschließlich der Nullkopie).

Zu den allgemeinen projektbezogenen Kosten des Produzenten zählen die in der nachfolgenden Übersicht B aufgeführten Einzelkostenarten, jedoch nur dann, wenn diese nicht bereits unter Handlungskosten eingestellt sind.

## **2. Übersicht B, allgemeine projektbezogene Kosten:**

1. Kleine Ausgaben
2. Gebühren der FSK bzw. FBW, soweit sie ausnahmsweise in den Herstellungskosten enthalten sind (in der Regel Verleihvorkosten)
3. Produktionspresse
4. Telefon-, Portokosten
5. Miete für Büroräume
6. Büromaterial
7. Bewirtungen
8. Vermittlungsprovision
9. Vervielfältigungen
10. Übersetzungen
11. Bürogeräte (Miete)

## **3. Handlungskosten (Gemeinkosten) bei programmfüllenden Projekten**

Zu den Handlungskosten des Produzenten zählen die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht C aufgeführten Einzelkostenarten. Diese dürfen nicht als Herstellungskosten (Ziffern 1 bis 10 der tabellarischen Übersicht A) angesetzt werden.

Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung werden bei der Herstellung programmfüllender Projekte die Handlungskosten des Produzenten in Höhe von 7,5 Prozent der Herstellungskosten (Ziffern 1 bis 10 der tabellarischen Übersicht A), jedoch höchstens in Höhe von 350.000,00 Euro, anerkannt. Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

## **4. Übersicht C, Einzelkostenarten, die zu den Handlungskosten rechnen:**

1. Aufwendung für Einrichtung und Unterhalt der ständigen Geschäftsräume
2. Allgemeiner Geschäftsbedarf (Schreibmaterialien usw.)
3. Allgemeine Post- und Telefongebühren
4. Allgemeine Personalkosten, soweit sie nicht das jeweilige Projekt speziell betreffen
5. Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital
6. Aufwendungen für allgemeine Rechts-, Steuer- und Devisenberatungen sowie für Bilanzprüfungen
7. Zinsen und Bankspesen für allgemeine Kredite

8. Allgemeine Aufwendungen für Gästebewirtung, Repräsentation, Blumen und Geschenke
9. Reisekosten und Aufwendungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Produzenten, sofern sie nicht für ein bestimmtes Projekt aufgewendet wurden

#### **5. Finanzierungskosten**

In den Kostenvoranschlag können die nachzuweisenden Finanzierungskosten in der Regel mit dem Zinssatz (einschließlich Nebenkosten und Bereitstellungsprovision) der Filmkredite gewährenden deutschen Konsortialbanken, keinesfalls mit mehr als acht Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, eingesetzt werden. Finanzierungskosten für eigene Mittel des Produzenten dürfen nicht angesetzt werden.

#### **6. Überschreitungsreserve**

In den Kostenvoranschlag kann eine Überschreitungsreserve bis zu acht Prozent der Summe der kalkulierten Kostenarten Ziffern 1 bis 10 (Herstellungskosten) der tabellarischen Übersicht A eingesetzt werden.

#### **7. Vorkosten der Herstellung**

Zu den Vorkosten der Produktion rechnen Kosten für Motivsuche, Stoffentwicklung, Probeaufnahmen und Vorverhandlungen, soweit sie das Projekt betreffen.

## Anlage 6: Digitales Filmschaffen

Digitales Filmschaffen durchzieht die gesamte Filmherstellung und stellt in jeder Produktionsphase einen wesentlichen Teil des gestalterischen Prozesses dar. Die digitalen Produktionsarbeiten sind vom Produzenten über alle Abschnitte und Gewerke des Herstellungsprozesses frei wählbar und mit traditionellen Produktionsarbeiten kombinierbar, und umfassen unter anderem die folgenden Beiträge:

### 1. Produktionsvorbereitung

*unter anderem:*

- Storyboard
- Digitale Previsualisierung

### 2. Produktionsbegleitende Arbeitsschritte:

*unter anderem:*

- Betreuung der Aufzeichnung mit Digitalkameras und Datenmanagement am Set durch den Digital Image Technician (DIT)
- Digitale technische Überprüfung und Farbkorrektur im Rahmen der Mustererstellung
- Set Supervision durch den VFX-Supervisor

### 3. Produktionsnachgelagerte Arbeitsschritte

#### a. Kreative Bildgestaltung

*unter anderem:*

- Filmschnitt
- Farbkorrektur/Colour Grading
- Depth- oder Tiefengrading
- Titelbearbeitung/ Motion Graphics Design
- Stereo Sweetening
- 2D-3D Konvertierung

#### b. Digitale visuelle Effekte (VFX)

*unter anderem:*

- 2D Design
- Maquette (Design bzw. Formgebung der Charaktere von 2D in 3D)
- Modelling
- Texturing
- Shading
- Rigging, Skinning
- Animation
- Simulation, Effects
- Tracking, Matchmoving
- Lighting, Rendering
- Mattepainting/Setextension
- Compositing

#### c. Tongestaltung

*unter anderem:*

- Production Sound Editing
- Additional Dialogue Recording (ADR)
- Sound Design
- Foley Recording/organische Geräuschgestaltung
- Filmmusik
- Tonmischung